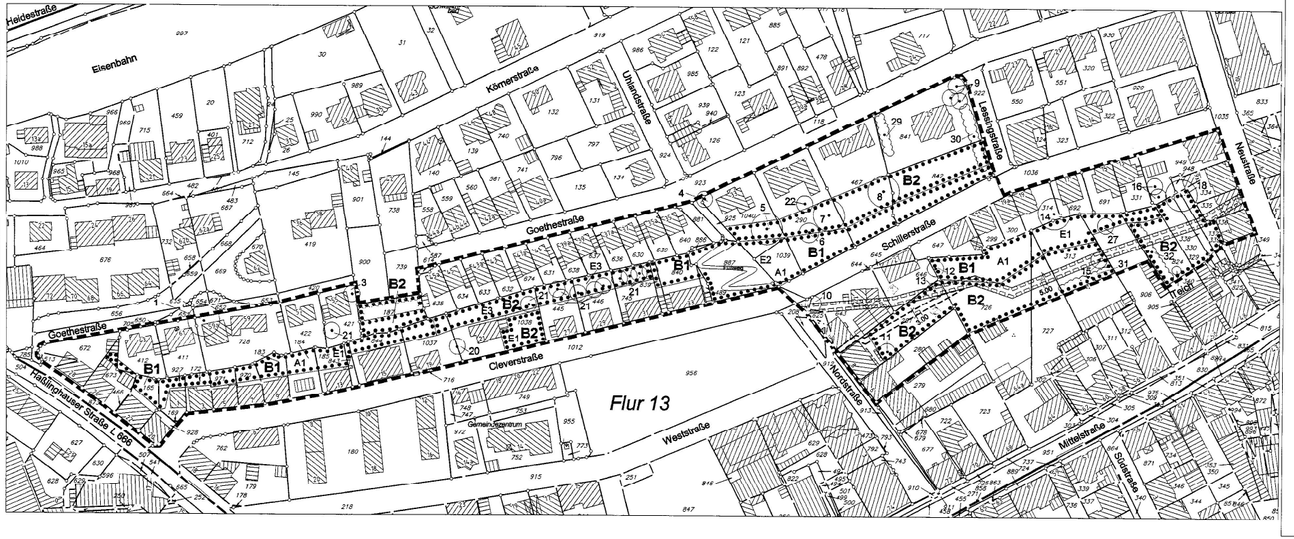

Festsetzungen nach § 9 (1+7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen

mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB), mit eingetragener Ordnungsziffer zur Bezeichnung der Maßnahmen.

B1 Die Gehölzbestände auf den Hangböschungen sind zu erhalten

Die Hangböschungen sind von Flächenversiegelungen und Überbauungen freizuhalten

Unzulässig ist es Gehölzbestände und Einzelgehölze zu entfernen, zu zerstören bzw. zu schädigen oder an ihnen wesentliche Veränderungen vorzunehmen

Abgängige Gehölze auf der Fläche A 1 sind gemäß der Pflanzliste 1 des ökologischen Begleitgutachtens zu ersetzen.

Die Gehölzbestände auf der Fläche E 1 sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zulässige Maßnahmen und Entwicklungsziele für diese Gehölzbestände sind gemäß dem ökologischen Begleitgutachten - Kapitel 6.1.2. - vorgegeben.

Der Robinien - Reinbestand auf der Fläche E 2 ist langfristig, gemäß den Vorgaben aus dem ökologischen Begleitgutachten - Kapitel 6.1.2.3 -, in einem Mischbestand aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen umzuwandeln. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Ersatzpflanzungen und Neupflanzungen sind gemäß der Pflanzliste 1 des ökologischen Begleitgutachtens vorzunehmen

B2 Diese gärtnerisch genutzten Flächen sind als Gartenbereiche - mit den Obstbaumbeständen - zu erhalten.

Diese gärtnerisch genutzten Flächen sind von Flächenversiegelungen und Überbauungen freizuhalten.

Abgängige Obstgehölze sind gemäß den Empfehlungen des ökologischen Begleitgutachtens - Kapitel 6.1.1.3 - nachzupflanzen.

Die Gartenbereiche auf der Fläche E 3 sind gemäß den Zielsetzungen des ökologischen Begleitgutachtens - Kapitel 6.1.2.4 - zu entwickeln. Ergänzungspflanzungen sind gemäß den Pflanzlisten 1 und 2 des ökologischen Begleitgutachtens vorzunehmen.

Zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzgruppen - mit Ordnungsziffer -

1	Ross-Kastanie	12	Hainbuche
3	Hänge-Birke	13	Berg-Ahorn
4	Hänge-Birke	14	Platane
5	Blut-Buche	15	Ess-Kastanie
6	Hängebirke	16	Teil der Baumgruppe, Gewöhnliche Esche
7	Rot-Ahorn	18	Gewöhnliche Esche
8	Rot-Ahorn	27	Birne
9	3 Sommer-Linden	20	Eibe
10	Berg-Ahorn	21	Kiefern
11	Walnussbaum	22	Tanne

Zu erhaltende Hecken - mit Ordnungsziffer -

29 Hecke aus alten Eiben

30 Hecke aus Strauch-Haseln

31 Hecke aus Weißdorn,Schwarzer Holunder,Hänge-Birke,Mehlbeere,Blutpflaume

32 Hecke aus Weißdorn und Strauch-Hasel

Abgängige Einzelbäume und ausgefallenen Heckenpflanzen sind gemäß den Angaben und der Artenauswahl in der Pflanzliste 2 des ökologischen Begleitgutachtens zu ersetzen

Auf die zusätzlichen Bestimmungen des ökologischen Begleitgutachtens vom 6.12.2002 wird verwiesen. Dieses ökologische Begleitgutachten ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr.59 "Grünverbund 1"

Belastungsflächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

1 Bachverrohrung - Krähenberger Bach - Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Entwässerung

2 Kanal Regenüberlauf Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Entwässerung

Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten; aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Übersichtsplan M = 1 : 10000

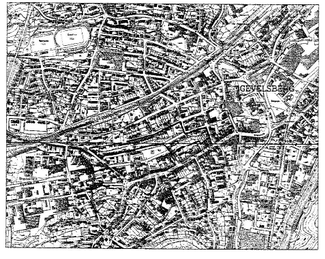

STADT GEVELSBERG

FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG UMWELT WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Bebauungsplan Nr. 59 "Grünverbund 1"

Maßstab 1 : 1000

4

VERFAHRENSÜBERSICHT

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 1-4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) , Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVNW. 2000 S. 256), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gesamtheitlich eindeutig.

Gevelsberg, den 03.03.2004

Dieser Bebauungsplanentwurf ist auf Grund von Anregungen in violetter Farbe geändert worden.

Gevelsberg, den 03.04.04

Hieber

Der Rat der Stadt hat am 14.03.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister Schriftführer

Die Änderung dieses Bebauungsplanentwurfes für das Flurstück 187, Flur 13, Gemarkung Gevelsberg gemäß § 3 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in violetter Farbe wurde am 11.12.2003 vom Rat der Stadt beschlossen. Dabei wurde bestimmt, dass den von dieser Änderung betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister Schriftführer

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 04.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.01.2004 Gelegenheit gegeben, sich bis zum 23.01.2004 zur Änderung zu äußern

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom 17.03.2003 bis 31.03.2003 durchgeführt worden.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 24.04.04 diesen Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung nebst Begründung vom 25.02.04 beschlossen.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister Schriftführer

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Gevelsberg, den 11.06.2003

Hieber

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt über diesen Bebauungsplan wurde am 08.05.04 gemäß §10 BauGB mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan im Zimmer 210 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der bebauungsplan in Kraft getreten.

Gevelsberg, den 24.05.04

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 24.07.2003 gemäß § 3 (2) BauGB diesen Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 11.06.2003 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gevelsberg, den 03.06.04

Bürgermeister Schriftführer

Diesser Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 11.06.2003 haben gemäß § 9 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 29.09.2003 bis 31.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 18.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gevelsberg, den 03.05.04

Bürgermeister

Sonstige Darstellungen

Gebäudebestand

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

Überdachung

236 Hausnummer

Grenzen

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit abgemarktem Grenzpunkt

1699 Flurstücksnummer

Stand der Planunterlagen: 15.11.1999